

+43 1 531 20-0  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.337.287

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1409/J-NR/2025 betreffend Beschäftigung von Menschen mit Behinderung in Ihrem Ressort seit April 2024, die die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen am 25. April 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2 sowie 6:

- *Wie viele Menschen mit Behinderung waren seit dem April 2024 in Ihrem Ressort angestellt? (Bitte um Angabe nach Personen pro Monat)*
- *Inwiefern erfüllt Ihr Ressort seit April 2024 die Einstellungspflicht von Behinderten gemäß dem Behinderteneinstellungsgesetz in Ihrem Ressort?*
- *Musste Ihr Ressort seit April 2024 eine Ausgleichstaxe bezahlen, weil es der Beschäftigungspflicht nicht nachgekommen ist?*
  - a. *Falls ja, bitte um Angabe der Höhe der Ausgleichstaxe pro Monat.*

Dazu wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 1413/J-NR/2025 vom 25. April 2025 durch den Herrn Bundeskanzler verwiesen.

Zu Frage 3:

- *Wie viele Menschen mit Behinderung sind derzeit insgesamt in Ihrem Ressort beschäftigt?*
  - a. *Wie viele davon sind in einer Leitungsfunktion tätig?*
  - b. *Wie viele davon haben einen unbefristeten und wie viele einen befristeten Dienstvertrag?*

Zum Stichtag 31. März 2025 waren in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Bildung 68 Personen mit Behinderung beschäftigt, davon waren drei Bedienstete in einer

Leitungsfunktion. Bezogen auf die vorstehend genannte Gesamtzahl an Personen mit Behinderung waren alle Personen in einem unbefristeten Dienstverhältnis.

Zu den Fragen 4 und 7:

- *Wurden neue Arbeitsplätze geschaffen, um Personen mit Behinderung anzustellen?*  
a. Falls ja, welche?
- *Falls die Einstellungspflicht im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetz [sic!] seit dem April 2024 nicht erfüllt wurde, welche Maßnahmen setzt Ihr Ressort, um die Quote künftig zu erfüllen? (Bitte um detaillierte Auflistung)*

Zur Förderung der Beschäftigung von Personen mit Behinderungen im Bundesdienst wurde mit dem Personalplan 2012 die Möglichkeit geschaffen, begünstigt Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes über den im Personalplan festgesetzten Stand hinaus aufzunehmen. Der Grad der erforderlichen Behinderung wurde mit Personalplan 2022 von bisher 70% auf 60% gesenkt. Im Bundesministerium (Bereich Bildung) wurden im angefragten Zeitraum keine Personen neu aufgenommen, die unter diese Regelung fallen.

Es darf jedoch angemerkt werden, dass die für die Zentralstelle des Bundesministeriums für Bildung errechnete Quote gemäß Behinderteneinstellungsgesetz 27 Personen ergeben würde und diese Quote mit tatsächlich 64 Bediensteten mit einem Grad der Behinderung über 50% über das gesetzliche Ausmaß hinaus übererfüllt wird. Zwingende Maßnahmen sind daher in diesem Bereich nicht erforderlich.

Zu Frage 5:

- *Wurden seit dem April 2024 Dienstverhältnisse mit Menschen mit Behinderung beendet?*  
a. Falls ja, bitte um Angabe der jeweiligen Gründe.
  - i. Wie viele der Personen wurden gekündigt?
  - ii. Wie viele der Personen haben selbst gekündigt?
  - iii. Wie viele der Personen sind in Pension gegangen?

Die Beendigung von Dienstverhältnissen von Menschen mit Behinderungen unterliegt grundsätzlich denselben gesetzlichen Regelungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), wie diese bei sonstigen Bediensteten anzuwenden sind.

Im Zeitraum vom 1. April 2024 bis zum Stichtag 31. März 2025 erfolgten im Bundesministerium (Bereich Bildung) keine Kündigungen von Dienstverhältnissen von Personen mit Behinderungen seitens des Dienstgebers oder seitens der Dienstnehmer selbst, in zwei Fällen erfolgte eine Beendigung von befristeten Dienstverhältnissen durch Zeitablauf.

Über Pensionierungen von Vertragsbediensteten mit Behinderungen entscheidet ausschließlich die Pensionsversicherungsanstalt, sodass nicht lückenlos bekannt ist, ob sie nach Beendigung des Dienstverhältnisses eine Leistung aus der Pensionsversicherung

beziehen. Hinsichtlich eines Ruhestandsübertritts oder einer Ruhestandsversetzung von Beamten mit Behinderungen im Personalstand des Bundesministeriums (Bereich Bildung) im Zeitraum vom 1. April 2024 bis zum 31. März 2025 wird mitgeteilt, dass es zu keinem Ruhestandsübertritt bzw. keiner Ruhestandsversetzung gekommen ist.

**Zu Frage 8:**

- *Inwieweit betreffen die aktuellen Sparauflagen der Regierung die Einstellung von Menschen mit Behinderungen in Ihrem Ressort?*
  - a. *Ist es (sofern Sie die Vorgaben der Einstellungspflicht nicht erfüllen) angedacht, die Auflagen des Behindertengleichstellungsgesetzes schnellstmöglich zu erfüllen, um weitere Strafzahlungen zu verhindern?*

Die zum Stand Mitte Mai 2025 in verfassungsgemäßer parlamentarischer Behandlung befindlichen Entwürfe des Bundesfinanzgesetzes 2025 und des Bundesfinanzgesetzes 2026 (<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/I/67>, <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/I/68>) sehen jeweils in Anlage IV vor, dass weiterhin begünstigt Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes mit einem Grad der Behinderung von 60% über den im Personalplan festgesetzten Stand hinaus aufgenommen und beschäftigt werden können. Im Übrigen darf auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 1413/J-NR/2025 vom 25. April 2025 durch den Herrn Bundeskanzler verwiesen werden.

Wien, 25. Juni 2025

Christoph Wiederkehr, MA

